

Änderung der Steuerverordnung Nr. 22: Elektronische Zustellung von Verfügungen und Rechnungen

Änderung vom 25. Februar 2025

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 130^{bis} Absatz 6, 136 Absatz 1^{bis} und 264 Absatz
2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG)
vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 22: Elektronische Zustellung von Verfügungen und Rechnungen vom 22. Juni 2021²⁾ (Stand 1. August 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³⁾ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie gemeinsam handelnde Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, haben eine gemeinsame E-Plattform zu bezeichnen, auf welcher die Zustellung von E-Informationen ausschliesslich zu erfolgen hat.

⁴⁾ Im Zeitpunkt einer rechtlichen oder tatsächlichen Trennung oder Scheidung werden bestehende Anmeldungen für die Zustellung von E-Informationen deaktiviert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS [614.11.](#)

²⁾ BGS [614.159.22.](#)

GS 2025, 5

Solothurn, 25. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2025/264 vom 25. Februar 2025.

Veto Nr. 529, Ablauf der Einspruchsfrist: 28. April 2025.